

BRIEF NATIONAL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.05.2011

Gültig ab 01.05.2011 (Ausgabe Nr. 2 / 2011)**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
1.2	Vertragsverhältnis	3
1.3	Dienstleistungsangebot der Post	3
1.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	3
1.5	Ermittlung und Bezahlung von Entgelten	3
1.6	Auskünfte über Briefsendungen	4
1.7	Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung	4
2	Aufgabe	4
3	Abgabe	4
3.1	Empfänger	4
3.2	Übernahmsberechtigte	5
3.3	Übernahmsbestätigung	5
3.4	Abgabe durch Zustellung	5
3.5	Abholung bei einer Post-Geschäftsstelle	6
3.6	Annahmeverweigerung	6
3.7	Unzustellbare Briefsendungen	6
3.8	Unanbringliche Briefsendungen	7
3.9	Schadensfeststellung	7
3.10	Nachforschung	7
4	Haftung	7
4.1	Haftung der Post	7
4.2	Haftungsausschluss	8
4.3	Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB	8
4.4	Haftung der Post für den Nachnahmedienst	8
4.5	Haftung des Absenders	9
4.6	Rechtsweg und Gerichtsstand	9

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden „Post“) und ihre Kunden für Versand und Zustellung von Briefsendungen in Österreich.
- 1.1.2 Als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt das Produkt- und Preisverzeichnis Brief National (im Folgenden „PPV“), in dem das Dienstleistungsangebot näher definiert ist.
- 1.1.3 Diese AGB beruhen auf den Rahmenbestimmungen des Postmarktgesetzes (BGBl I 2009/123 idgF) und werden gemäß § 20 PMG veröffentlicht.
- 1.1.4 Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG) idgF gehören Postdienste betreffend Postsendungen bis 2 kg bei Übergabe an den gesetzlich definierten Zugangspunkten (siehe Punkt 2) zum Universaldienst. Für solche Postdienste gelten, soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde, ausschließlich diese AGB.

1.2 Vertragsverhältnis

- 1.2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und der Post kommt mit dem Übergang der Sendung in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Ablieferung) zustande.
- 1.2.2 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Punkt 1.5.1, steht es der Post frei,
 - die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern bzw. eine bereits zur Abgabe gebrachte Sendung als unanbringlich anzusehen und diese demzufolge nach Ablauf von sechs Monaten einer Verwertung durch Versteigerung zuzuführen (Punkt 3.8), es sei denn, Punkt 1.5.4 kommt zur Anwendung;
 - eine bereits zur Aufgabe gebrachte Sendung dem Absender in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.

1.3 Dienstleistungsangebot der Post

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB adressierte Sendungen mit einem Gewicht von bis zu 2 kg, welche den Versandbedingungen und Produktspezifikationen des PPV entsprechen. Die aufgegebenen Briefsendungen werden nach Maßgabe des Punktes 3 abgegeben.

1.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

Die Post ist nicht verpflichtet Beförderungsaus-

schlüsse zu prüfen, sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

1.4.1 Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Briefsendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z.B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstößt;
- Briefsendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Briefsendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, in ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Lebende Tiere (ausgenommen Bienen, Blutegel, Seidenraupen, Schmarotzer und Vertilger schädlicher Insekten, die zur Bekämpfung letzterer bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden, sowie Fliegen der Familie Drosophila, die zur biomedizinischen Forschung bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden).

1.4.2 Beförderung von gefährlichen Stoffen

Dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idgF) sind, soweit in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand“ nicht besondere Regelungen getroffen werden, von der Beförderung ausgeschlossen. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

1.5 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

1.5.1 Der Absender ist verpflichtet, für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung der Post das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) Brief National in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entgelt bei der Aufgabe zu entrichten und die Sendung entsprechend freizumachen.

1.5.2 Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe

der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint. Voraussetzung ist, dass die Post ermächtigt wird, die gestundeten Entgelte von einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse oder bei einem sonstigen in Österreich ansässigen Kreditinstitut einzuziehen. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Briefsendungen, deren Beförderungsentgelt gestundet wird, müssen den Freimachungsvermerk laut PPV Punkt 1.3.3 tragen.

1.5.3 Zugestellte Briefsendungen, die der Post im ungeöffneten Zustand zur Rücksendung an den Absender übergeben werden, müssen nicht mehr freigemacht werden (z.B. nachträgliche Annahmeverweigerung). Für Sendungen, die ursprünglich von anderen Zustellorganisationen zugestellt wurden und nun der Post zur Rücksendung an den Absender übergeben werden, gelten die Freimachungsvorgaben gemäß PPV Punkt 1.3.

1.5.4 Nicht ausreichend oder unfrankierte Sendungen werden an den Absender zurückgesendet.

1.5.5 Rückzahlung von Entgelten
Geht der Absender davon aus, dass er zuviel an Entgelt entrichtet hat, werden dem Absender die tatsächlich zuviel entrichteten Entgelte rückerstattet, wenn er der Post gegenüber innerhalb einer Frist von zwölf Monaten (außergerichtlich) geltend macht, dass er ein zu hohes Entgelt entrichtet hat, wobei nur Anspruch auf die Differenz besteht.

In Briefmarken entrichtetes Entgelt wird ausschließlich in Form von Briefmarken rückerstattet.

Die Rückerstattung von durch Freistempelabdrucke entrichtetem Entgelt richtet sich nach den AGB „Freistempelung von Briefsendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

1.6 Auskünfte über Briefsendungen

Die Post gibt, soweit es nicht gesetzlich ausdrücklich anders bestimmt ist, Auskünfte über Briefsendungen nur dem Absender oder dem Empfänger, wenn der Nachfragende seine Berechtigung glaubhaft macht und die wesentlichen Merkmale der Sendung angibt.

Eine Nachforschung über die Abgabe von Sendungen ist nur für eingeschriebene Briefsendungen innerhalb von 6 Monaten von dem der Aufgabe des Briefes folgenden Tag an möglich.

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice unter der Tel. Nr.: 0810 010 100, welches österreichweit aus dem Festnetz und dem

Mobilfunknetz zu max. 10 Cent pro Minute erreichbar ist.

1.7 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, stehen im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

2 Aufgabe

Briefsendungen können grundsätzlich

- durch Einwurf in Briefkästen,
- bei Post-Geschäftsstellen oder
- bei Landzustellern oder den „mobilen Postämtern“, wo dieses Service angeboten wird, zur Aufgabe gebracht werden.

Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Post nach der Aufgabe seiner Sendung erteilt.

3 Abgabe

Die Abgabe der Briefsendungen erfolgt im Wege der Zustellung (Punkt 3.4) oder der Abholung (Punkt 3.5).

3.1 Empfänger

3.1.1 Empfänger einer Briefsendung ist die in der Anschrift angegebene (natürliche oder juristische) Person.

3.1.2 Briefsendungen, in deren Anschrift keine natürliche Person angegeben ist, werden an eine Person abgegeben, die kraft Gesetzes, kraft rechtsgeschäftlicher Vollmacht, kraft Postvollmacht oder kraft Anstaltsordnung zur Übernahme berechtigt ist. Der kraft Gesetzes zur Übernahme Berechtigte hat im Zweifelsfall seine Berechtigung gegenüber der Post glaubhaft zu machen.

3.1.3 Für verstorbene Empfänger einlangende eingeschriebene Briefsendungen werden als unzustellbar behan-

delt, soweit sie nicht an einen Übernahmsberechtigten kraft (Post-) Vollmacht abgegeben werden können. Nicht eingeschriebene Briefsendungen werden an ein geschäftsfähiges Familienmitglied abgegeben, welches mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

3.2 Übernahmsberechtigte

3.2.1 Ist der Empfänger ein Rechtsanwalt oder Notar, dessen Kanzlei von einem Stellvertreter oder Substituten geführt wird, werden für den Empfänger einlangende Briefsendungen an den Stellvertreter oder Substituten abgegeben.

3.2.2 Kraft Anstaltsordnung
Ist der Empfänger einer Anstaltsordnung unterworfen, werden Briefsendungen statt an den Empfänger an die Person abgegeben, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Leiter der Anstalt und der Zustellbasis zur Übernahme der für die Angehörigen der Anstalt einlangenden Briefsendungen berechtigt ist.

Weigert sich der Leiter der Anstalt, eine solche Vereinbarung mit der Zustellbasis zu treffen, werden Briefsendungen an Empfänger, die einer Anstaltsordnung unterworfen sind, nach den sonstigen Bestimmungen der AGB behandelt.

3.2.3 Kraft Postvollmacht oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht
Hat der Empfänger eine Postvollmacht erteilt, können Briefsendungen statt an den Empfänger auch an die laut Postvollmacht übernahmsberechtigte(n) Person(en) abgegeben werden.

Besteht eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht, welche gerichtlich oder notariell beglaubigt wurde, werden die Sendungen gemäß dem Umfang der Vollmacht dem Bevollmächtigten ausgehändigt.

3.3 Übernahmsbestätigung

3.3.1 Ist die Übernahme einer Sendung zu bestätigen, hat dies unter Beifügung von Datum und Unterschrift des Übernehmers zu erfolgen.

3.3.2 Wird die Briefsendung statt an den Empfänger an eine andere Person abgegeben, muss diese ihrer Unterschrift einen Vermerk beifügen, aus dem ihre Übernahmsberechtigung eindeutig erkennbar ist.

3.4 Abgabe durch Zustellung

3.4.1 Die Briefsendungen werden an die auf der Sendung angegebene Abgabestelle zugestellt.

3.4.2 Briefsendungen werden in eine dafür vorgesehene

Einrichtung (z. B. Postkasten, Hausbrieffachanlage, Landabgabekasten, Postfach) eingelegt. Ist die Zustellung in einer solchen Vorrichtung nicht möglich, ist die Anschrift des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen oder mit Gefahr für den Zusteller verbunden, so wird diese Briefsendung für den Empfänger bis zum Ende der Abholfrist bei der von der Post bestimmten Benachrichtigungsstelle zur Abholung bereit gehalten.

3.4.3 Sind in der Anschrift mehrere Personen als Empfänger angegeben, kann die Post diese Briefsendungen wahlweise an eine der angegebenen Personen abgeben. Verlangen mehrere Personen, dass dieselbe Briefsendung an sie abgegeben wird, wird diese mit einem entsprechenden Vermerk an den Absender zurückgesendet, wenn der berechtigte Empfänger nicht ohne weiteres festgestellt werden kann.

3.4.4 Ersatzzustellung
Die Zustellung einer Briefsendung ohne oder mit einer Wertangabe bis zur Höhe von 1.500,- EUR (Ersatzzustellgrenze) ist ordnungsgemäß, wenn diese Briefsendung unter den nachstehend angeführten Bedingungen statt an den Empfänger oder den Übernahmsberechtigten an eine andere, an der Abgabestelle des Empfängers oder Übernahmsberechtigten anwesende Person abgegeben wird (Ersatzempfänger). Eine solche Ersatzzustellung ist zulässig, wenn nur dadurch die ordnungsgemäße Zustellung möglich ist und der Empfänger dagegen nicht im Vorhinein schriftlich Einspruch erhoben hat.

Von der Ersatzzustellung ausgeschlossen sind Briefsendungen, die an den Empfänger zu eigenen Händen (eigenhändig) zuzustellen sind oder deren Wertangabe über der Ersatzzustellgrenze liegt, sowie Briefsendungen, die beschädigt eingelangt sind. Dies gilt nicht für beschädigte Briefsendungen, die über Verlangen des Absenders oder des Empfängers nach der Schadensfeststellung zugestellt werden.

Soweit die Ersatzzustellung zulässig ist, werden Briefsendungen nur an eine zur Annahme bereite und geschäftsfähige Person zugestellt, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger anwesend ist oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist. Wurden der Zustellbasis vom Empfänger bestimmte Personen als Ersatzempfänger schriftlich bekannt gegeben, wird nur an diese Personen ersatzweise zugestellt. Die zuständige Post-Geschäftsstelle ist berechtigt, die Bekanntgabe solcher Personen nachweislich zu verlangen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ersatzzustellung erleichtert wird.

3.4.5 Die Zustellbasis kann verlangen, dass für Empfänger in Gemeinschaftsunterkünften (Wohnheimen, Beherbergungsbetrieben u. ä.), auf Campingplätzen oder an anderen Abgabestellen, an denen eine Zustellung ohne wesentliche Behinderung der Arbeitsabläufe nicht möglich ist, von dem über die Abgabestelle Verfügungsberechtigten (Inhaber, Verwalter, Betreiber usw.) eine oder mehrere Personen an der Abgabestelle als Ersatzempfänger für Briefsendungen namhaft gemacht werden.

Der Umfang der Empfangsberechtigung kann hierbei auf nicht eingeschriebene Briefsendungen eingeschränkt werden. Dem Ersatzempfänger können auch Benachrichtigungen zu Briefsendungen, die an der Abgabestelle nicht zugestellt werden können, übergeben werden. Wird kein Ersatzempfänger namhaft gemacht oder erhebt ein Empfänger gegen die Ersatzzustellung Einspruch, ist die zuständige Zustellbasis berechtigt, einlangende Briefsendungen, die nicht auf andere Weise ordnungsgemäß zugestellt werden können, als unzustellbar zu behandeln.

3.5 Abholung bei einer Post-Geschäftsstelle

3.5.1 Für Briefsendungen, die nicht zugestellt werden konnten, wird eine Benachrichtigung in der dafür vorgesehenen Vorrichtung bei der Abgabestelle zurückgelassen. Diese benachrichtigten Sendungen werden bis zum dritten Montag, der dem Tag ihrer Benachrichtigung folgt, bei der von der Post auf der Benachrichtigung bekanntgegebenen Stelle zur Abholung bereitgehalten. Die erstmalige Abholung der Sendung ist an dem der Benachrichtigung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) möglich. Nach Ablauf der Abholfrist noch bei der Benachrichtigungsstelle lagernde Briefsendungen werden als unzustellbar behandelt.

3.5.2 Nicht eingeschriebene Briefsendungen werden bei der Benachrichtigungsstelle an die Person abgegeben, welche die Benachrichtigung vorweist und die Abgabe der Briefsendung verlangt. Im Zweifelsfall ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

3.5.3 Bei Vorliegen eines gültigen Postfachvertrages werden Briefsendungen zur Abholung bereitgehalten. Bei einem Urlaubsfachvertrag kann zwischen Abholung und Zustellung gewählt werden.

3.6 Annahmeverweigerung

3.6.1 Der Empfänger kann die Übernahme von Briefsendungen ohne Angabe von Gründen verweigern (Annahmeverweigerung). Die Übernahme der Briefsendung gilt als verweigert, wenn sich der Empfänger weigert, die Übernahme einer Briefsendung, deren

Übernahme zu bestätigen ist, zu bestätigen oder die zu zahlenden Entgelte und Auslagen zu entrichten. Auf Verlangen werden dem Empfänger die wesentlichen Merkmale der Briefsendung bekannt gegeben und die Sendung wird als unzustellbar behandelt.

3.6.2 Die Annahmeverweigerung kann nicht im Voraus und nicht für bestimmte Sendungsarten, sondern nur für jede einzelne Briefsendung erklärt werden.

3.6.3 Der Empfänger kann die Übernahme einer Briefsendung, die nicht an ihn selbst abgegeben worden ist, nachträglich verweigern. Die Briefsendung ist dem Zusteller oder einer Post-Geschäftsstelle ohne Verzögerung in ungeöffnetem Zustand und mit einem auf die Annahmeverweigerung hinweisenden Vermerk versehen zu übergeben. Die bei der Abgabe entrichteten Entgelte und Auslagen werden zurückerstattet.

3.7 Unzustellbare Briefsendungen

3.7.1 Briefsendungen sind unzustellbar, wenn keine Abgabe an den Empfänger, Übernahmsberechtigten oder Ersatzempfänger möglich ist und auch keine Nachsendung erfolgt.

3.7.2 Unzustellbare Briefsendungen werden an den Absender zurückgesendet, sofern auf der Briefsendung eine Absenderangabe angegeben ist oder der Absender im Zuge einer von der Post durchgeführten Öffnung der Briefsendung ermittelt werden kann.

3.7.3 Nicht zurückgesendet werden Briefsendungen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind und bei denen durch die Rücksendung Personen verletzt, an der Gesundheit geschädigt oder Sachschäden verursacht werden können. In letzterem Fall wird der Absender, sofern angegeben, von der Unzustellbarkeit informiert und ihm wird mitgeteilt, wo die Sendung zur Abholung während eines Zeitraums von sechs Monaten bereit liegt.

3.7.4 Briefsendungen gelten insbesondere dann als unzustellbar, wenn

- der Empfänger die Annahme der Briefsendung verweigert, den Nachnahmebetrag oder die auf der Briefsendung lastenden Entgelte und Auslagen nicht bezahlt oder die Übernahmsbestätigung nicht leistet;
- die Abholfrist verstrichen ist;
- nach der Aufgabe festgestellt wird, dass die Briefsendung von der Postbeförderung ausgeschlossen ist;
- die Abgabestelle ungenau oder unvollständig angegeben ist;

- der richtige Empfänger nicht ermittelt werden kann;
- die Empfangsberechtigung nicht nachgewiesen werden kann.

3.8 Unanbringliche Briefsendungen

3.8.1 Briefsendungen die weder an den Empfänger abgegeben noch an den Absender zurückgegeben werden können oder deren Abgabe unzulässig ist, werden als unanbringlich behandelt. Unanbringliche Briefsendungen werden nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit der Altpapierverwertung zugeführt, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Anderenfalls werden diese Sendungen versteigert.

3.8.2 Der Absender erklärt sich bei Aufgabe der Briefsendung damit einverstanden, dass unanbringliche Briefsendungen nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Briefsendung nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den Absender durch Versteigerung zu verwerten.

3.9 Schadensfeststellung

3.9.1 Nach der Aufgabe an Briefsendungen wahrgenommene Schäden, welche die ordnungsgemäße Abgabe verhindern, werden, soweit dies betrieblich möglich ist, von der Post behoben.

3.9.2 Lässt die Art des Schadens eine Beschädigung oder Minderung des Inhalts vermuten, wird der Umfang des Schadens nach Möglichkeit im Beisein des Absenders oder des Empfängers festgestellt.

3.9.3 Der Empfänger kann die Schadensfeststellung verlangen, wenn er bei der Übernahme Schäden an einer Briefsendung wahrnimmt. Wenn der Schaden anlässlich eines Zustellversuches vom Ersatzempfänger wahrgenommen wird, wird ihm die Briefsendung nicht ausgefolgt, sondern bei der Benachrichtigungsstelle zur Abholung durch den Empfänger bereitgehalten.

3.10 Nachforschung

3.10.1 Der Absender kann bei eingeschriebenen Briefsendungen innerhalb von 6 Monaten von dem der Aufgabe der Briefsendung folgenden Tag an bei jeder Post-Geschäftsstelle nach der richtigen Abgabe bzw. im Fall eines Nachnahmeauftrags nach der richtigen Einziehung und Überweisung des Nachnahmebetrages nachforschen lassen. Es ist die Aufgabebescheinigung vorzuweisen, wobei

zusätzlich die wesentlichen Merkmale der Sendung (Absender, Empfänger, Nachnahmebetrag, Aufgabedatum, Aufgabeort, Kontonummer udgl.) bekannt zu geben sind.

3.10.2 Der Absender wird vom Ergebnis der Nachforschung schriftlich verständigt. Ergibt die Nachforschung, dass die Leistung von der Post ordnungsgemäß erbracht wurde, hat der Absender bei der Verständigung vom Ergebnis der Nachforschung das Nachforschungsentgelt gemäß Punkt 8.3 Produkt- und Preisverzeichnis Brief National zu entrichten.

4 Haftung
4.1 Haftung der Post

4.1.1 Gewährleistung

4.1.1.1 Die Post haftet dem Absender wegen Gewährleistung für von ihr zu vertretenden Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

4.1.1.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldese-unabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung) hat der Absender Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungen, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.

4.1.1.3 Der Absender hat nachzuweisen, dass

- er einen Vertrag mit der Post abgeschlossen hat;
- die Post diesen Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

4.1.2 Schadenersatz

4.1.2.1 Die Post haftet dem Absender wegen Schadenersatz für von ihr zu vertretenden Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

Steht dem Absender Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden - durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd § 1 KSchG für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Post zur Bearbeitung übernommen hat.

4.1.2.2 Der Absender hat nachzuweisen, dass

- er einen Vertrag mit der Post abgeschlossen hat;
- die Post diesen Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;

- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist;
 - der Schaden auf die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Post zurückzuführen ist.
- 4.1.3 Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz.
Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Briefsendungen später als vier Werktage (ausgenommen Samstag) von dem der Aufgabe der Sendung folgenden Tag an der Abgabestelle des Empfängers einlangen oder bei der Benachrichtigungsstelle zur Abholung bereitgehalten werden. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Die Frist wird auch durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 4.1.4 Eine anspruchsbegründende Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Briefsendung durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich etc. und/oder der Inhalt der Briefsendung beschädigt wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. die Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Umhüllung bzw. Verpackung (z.B. Kuvert) nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.
- 4.1.5 Der von der Post zu leistende Schadenersatzbetrag beträgt höchstens:
- im Fall der Versendung einer Briefsendung mit Wertangabe den angegebenen Wert bzw. das angegebene Interesse;
 - im Fall der Versendung einer Briefsendung ohne Wertangabe EUR 75,-.
- Bei einem über EUR 75,- hinausgehenden Wert oder Interesse ist eine Briefsendung mit Wertangabe zu versenden (siehe PPV Punkt 7.3).
- 4.1.6 Eine über die Wertangabe bzw. den Maximalbetrag von EUR 75,- hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender, ist ausgeschlossen.
- 4.1.7 Es obliegt dem Absender, jene Form der Aufgabe zu wählen, die in Ansehung des Leistungsumfangs

der Post (siehe PPV) seinen möglichen Schaden bei Verlust oder Beschädigung abdeckt.

4.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf eine nach der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Sache nicht geeignete Verpackung und/oder Beförderungsart zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Briefsendung unter eines der in Punkt 1.4 angeführten Verbote fällt oder von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

4.3 Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB

Für Unternehmer iSd UGB gelten neben den allgemeinen die im Folgenden genannten weiteren Bestimmungen zusätzlich.

4.3.1 Rügepflicht

- Dem Absender stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur zu, wenn Mängel und Verzögerungen innerhalb einer Woche nach Abgabe der Briefsendung schriftlich gerügt werden.
- Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind über die Rügepflicht gem. dem vorigen Absatz hinaus an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich zu rügen.
- Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Schadensmeldung, erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

4.3.2 Haftung

- Neben den in Punkt 4.1.2.3 genannten Voraussetzungen muss der Absender weiters das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post beweisen.
- Ersatzansprüche gegen die Post sind vom Absender innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend zu machen. In diese Frist wird der Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines Verfahrens vor der Regulierungsbehörde, bis zu einer maximalen Dauer von drei Monaten, nicht eingerechnet.
- Sind Schaden und Schädiger unbekannt beläuft sich die allgemeine Frist zur Geltendmachung des Schadens auf drei Jahre, gerechnet ab Abschluss des Vertrages mit der Post.

4.4 Haftung der Post für den Nachnahmediens

- 4.4.1 Soweit nachfolgend (im Punkt 4.4) nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die bereits angeführten Regelungen für den Nachnahmediens sinngemäß.
- 4.4.2 Führt die Post einen Nachnahmeauftrag abweichend von diesen AGB aus, so hat der Kunde das Recht, Gewährleistungsansprüche gemäß Pkt. 4.4.3 oder Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. 4.4.4 geltend zu machen.
- 4.4.3 Gewährleistung:
Wird der eingezogene Nachnahmebetrag von der Post nicht an den vom Absender angegebenen Empfänger überwiesen oder wird der Nachnahmebetrag bei der Zustellung der Briefsendung nicht eingezogen, kann der Absender von der Post die Zahlung des eingezogenen Nachnahmebetrages bzw. eines Betrages in Höhe des einzuziehenden Nachnahmebetrages verlangen. Dieses Recht muss von Verbrauchern binnen 2 Jahren und von Unternehmern iSd § 1 UGB binnen 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit dem Werktag, der dem Tag der Einziehung bzw. der Abgabe folgt.
- 4.4.4 Schadenersatz:
Wird der eingezogene Nachnahmebetrag von der Post nicht an den vom Absender angegebenen Empfänger überwiesen oder wird der Nachnahmebetrag bei der Zustellung der Briefsendung nicht eingezogen, kann der Absender von der Post die Zahlung des eingezogenen Nachnahmebetrages bzw. eines Betrages in Höhe des einzuziehenden Nachnahmebetrages verlangen. Die Post haftet dem Kunden für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, dies gilt nicht für Verbraucher iSd § 1 KSchG für Personenschäden. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

4.5 Haftung des Absenders

- 4.5.1 Der Absender einer Briefsendung haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Versandbedingungen dieser AGB entstanden ist. Die Annahme einer solchen Briefsendung durch die Post befreit den Absender

nicht von seiner Haftung, es sei denn, der Mangel war bei der Annahme offenkundig. Der Absender hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Briefsendung für den Absender schad- und klaglos.

- 4.5.2 Der Absender haftet für einen Zeitraum von zwölf Monaten, vom Tag der Aufgabe der Briefsendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Briefsendung für den Absender ausgelegt hat. Die zwölfmonatige Verjährungsfrist ist unterbrochen, wenn die Post die nicht entrichteten Entgelte bzw die oben genannten Beträge innerhalb dieser Frist außergerichtlich gegenüber dem Absender geltend macht.
- 4.5.3 Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Entgeltansprüche der Post, die der Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den Absender zustehen, die Briefsendung zurückzubehalten und nach zwölf Monaten durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Briefsendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender und vom Empfänger verweigert wird.

4.6 Rechtsweg und Gerichtsstand

- 4.6.1 Streit- oder Beschwerdefälle der Post, die für den Kunden nicht befriedigend gelöst werden konnten, können der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Diese hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen (§ 53 PMG).
- 4.6.2 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das sachlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1010 Wien) zuständige Gericht, in dem die Briefsendung zur Aufgabe gebracht wurde.
- 4.6.3 Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.
- 4.6.4 Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Business-Hotline: 0800 212 212

Privatkunden: 0810 010 100

(max. 10 ct/Minute aus ganz Österreich)

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale Division Brief
Postgasse 8-10, 1010 Wien

www.post.at | www.post.at/business

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichts Wien